

BGer 8C 262/2023 vom 4. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_262_2023

FR: TF 8C 262/2023 du 4 septembre 2023

IT: TF 8C 262/2023 del 4 settembre 2023

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
04.09.2023 8C 262/2023 (8C_262/2023) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 04.09.2023 8C 262/2023 (8C_262/2023) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 04.09.2023 8C 262/2023 (8C_262/2023)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_262/2023 Urteil
vom 4. September 2023 IV. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Wirthlin, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, vertr. durch das Sozialdepartement,
Departementssekretariat, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen
die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2023
(RG.2023.00003). Nach Einsicht in die im Anschluss an die einen Anspruch auf
unentgeltliche Rechtspflege vereinende Verfügung vom 16. Juni 2023 ergangene
Verfügung vom 14. Juli 2023, mit welcher A. _____ zur Bezahlung eines
Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 25. August 2023 verpflichtet wurde,
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in die Eingabe des A. _____
vom 14. August 2023 (Poststempel), in Erwägung, dass der Beschwerdeführer den
Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass er stattdessen innert dieser
Frist um Neubeurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und um Sistierung
des Verfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids des beim
Sozialversicherungsgericht Zürich anhängigen Verfahrens IV_2030.00050 ersucht, dass
indessen eine Neubeurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege veränderte
Verhältnisse oder neue Tatsachen hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen voraussetzt (Urteil
9C_442/2022 vom 3. Februar 2023 mit Hinweis u.a. auf Urteil 5A_430/2010 vom 13.
August 2010 E. 2.4), dass dies dem Gesuchsteller so bereits verschiedentlich eröffnet
worden ist (Verfügungen 8C_36/2022 vom 2. März 2022, 8C_494/2020 vom 24. September
2020 und 8C_438/2021 vom 31. August 2021), dass er sich dennoch darauf beschränkt,
dieses Gesuch (erneut) ohne Geltendmachung solcher veränderter Verhältnisse oder neuer
Tatsachen einzureichen, dass ihm sodann hinsichtlich des Sistierungsgesuchs bereits
vorgängig mitgeteilt worden ist, weshalb ein solches nicht von der Bezahlung des
Kostenvorschusses innert gesetzter Frist befreit (Verfügung vom 16. Juni 2023, zweitletzter
Absatz, sowie Urteil 8C_499/2022 vom 22. November 2022), dass somit die Nichtleistung
des Kostenvorschusses innert der gesetzten Nachfrist bestehen bleibt, was gestützt auf Art.

62 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 1 BGG zum Nichteintreten auf die Beschwerde und zur Gegenstandslosigkeit des Sistierungsgesuchs führt, dass mit Blick auf die querulatorische Rechtsmittelführung ein ausnahmsweiser Verzicht auf Gerichtskosten ausser Frage steht (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), dass abschliessend auf Art. 33 Abs. 2 BGG zu verweisen ist, wonach im Falle böswilliger oder mutwilliger Rechtsmittelführung wie der vorliegenden die Partei und ihre Vertretung mit einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken und bei Wiederholung bis zu 5000 Franken bestraft werden können; darauf wird vorliegend nochmals verzichtet, erkennt der Präsident: 1. Auf das Gesuch um Neubeurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. September 2023 Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.